

## Vorlage-Nr. 14/1811

öffentlich

**Datum:** 12.01.2017  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.30  
**Bearbeitung:** Frau Brüning-Tyrell

<b>Sozialausschuss</b>	<b>31.01.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>03.02.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## Zusammenfassung:

Nachdem das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ am 01.12.2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und der Bundesrat am 16.12.2016 zugestimmt hat, ist das Gesetz nunmehr am 29.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Inkrafttreten erfolgt gestaffelt zum 01.01.2017, 01.01.2018 und 01.01.2020.

Zu begrüßen ist, dass die Eingliederungshilfe zu einem eigenständigen Leistungsgesetz entwickelt wird. Die neue Eingliederungshilfe nach dem SGB IX stellt den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt der Hilfe, unabhängig davon, in welcher Wohnform er lebt. Diesem Zweck dienen in erster Linie die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen sowie die neuen Vorschriften zur Gesamtplanung und zur Zusammenarbeit der Leistungsträger.

Nicht umgesetzt wurde unter anderem der gleichberechtigte Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Leistungen der Pflegeversicherung, wenn sie in Wohneinrichtungen leben. Auch eine nachhaltige Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe findet nicht statt. Die mit dem Koalitionsvertrag versprochene Entlastung des Bundes in Höhe von 5 Milliarden € jährlich wurde, unabhängig von den Kosten der Eingliederungshilfe, an die Kommunen geleitet. Diese statische Beteiligung wird die weiter steigenden Finanzprobleme der Eingliederungshilfe nicht nachhaltig lösen. Zu begrüßen ist, dass mit dem Artikel 25 eine qualifizierte Kostenevaluationsklausel in das Gesetz aufgenommen wurde. Nunmehr wird es darauf ankommen, diese Klausel für die Verwaltungspraxis handhabbar zu machen.

Das Gesetz wird erheblichen Einfluss auf die Arbeit des LVR und insbesondere des Dezernates 7 haben. Der Bundesgesetzgeber ermächtigt und verpflichtet die Länder, mit dem Träger der Eingliederungshilfe bis zum 01.01.2018 einen neuen Sozialleistungsträger zu schaffen. Insbesondere die veränderte Einkommens- und Vermögensanrechnung, die Entwicklung eines neuen Finanzierungssystems und Gesamtplanverfahrens und darauf fußend das gesamte Vertragsrecht mit den Leistungserbringern werden maßgeblich den Veränderungsprozess in den nächsten Jahren bestimmen.

Mit dem BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“) und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume“).

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1811:**

### Hintergrund der Reform:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist oberstes Ziel der Reform der Eingliederungshilfe. Durch die Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen zu einem modernen Teilhaberecht sollen sie individuelle und weniger standardisierte Leistungen erhalten und damit selbstbestimmter über ihre Lebensführung in der Mitte der Gesellschaft entscheiden können. Gleichzeitig soll mit dem Gesetz aber auch die „Ausgabendynamik“ bei den Hilfen für Menschen mit Behinderungen gebremst werden.

### Ausgewählte Inhalte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Die Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in ein eigenständiges Leistungsgesetz (SGB IX) überführt. Die damit verbundenen Veränderungen für Dezernat 7 treten erst überwiegend **zum 01.01.2020 in Kraft**.

Es wird mit dem **Träger der Eingliederungshilfe** einen neuen Leistungsträger geben. Diesen hat das Land bis zum 31.12.2017 zu bestimmen.

Die **Gliederung nach stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen** für erwachsene Menschen wird aufgegeben. Als Folge werden künftig die **Fachleistungen** von den existenzsichernden **Leistungen zum Lebensunterhalt** getrennt; die Eingliederungshilfe wird sich ausschließlich auf reine Fachleistungen konzentrieren. Diese Fachleistungen können von Fachkräften und auch von Hilfskräften erbracht werden.

Auswirkungen hat das vor allem für die stationären Wohnangebote. In den Wohnheimen werden die Beträge für Unterkunft und Heizung künftig getrennt von den Betreuungskosten und anderen Beträgen, wie z.B. Verpflegung, häusliche Krankenpflege und anderen berechnet. Das einheitliche Leistungsentgelt wird abgelöst durch die Finanzierung individueller Unterstützungsleistungen, die orientiert am Einzelfall zu vergüten sind.

Der **leistungsberechtigte Personenkreis** wird unter Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention neu formuliert. Die Definition ist an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) orientiert. Nach der sehr kontrovers geführten Debatte im Gesetzgebungsprozess wird der neue Begriff zur Regelung der Zugangsschwelle aber voraussichtlich erst zum Jahr 2023 in Kraft treten. Vorher sollen die Auswirkungen einer neuen Definition wissenschaftlich evaluiert werden. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen zur Feststellung einer „wesentlichen Behinderung“ nach § 53 SGB XII fort.

Das **Verfahren zur Zuständigkeitsklärung** und zur Koordinierung der Leistungen bei mehreren beteiligten Rehabilitationsträgern wird in §§ 14 ff. SGB IX neu geregelt werden. Es wird ausführlicher beschrieben, als es die derzeitige Rechtslage vorsieht, bleibt aber in den gesetzten Fristen zu kurz und im Verfahren sehr kompliziert und aufwändig.

Die **Bedarfsermittlung** und die **Gesamtplanung** werden konkretisierend beschrieben, beginnend mit der Einbeziehung der Leistungsberechtigten in alle Verfahrensschritte. Die

Instrumente der Bedarfsfeststellung müssen auf die ICF zurückzuführen sein. Mit dem Individuellen Hilfeplan (IHP) 3.1 erfüllt der LVR bereits in weiten Teilen die Anforderungen des Gesetzes.

Der Leistungsträger kann eine Gesamtplankonferenz durchführen. Hierfür sind die im Rheinland bereits eingeführten Hilfeplankonferenzen weiter zu entwickeln. Treffen Leistungen mehrere Leistungsträger aufeinander, soll ein gesetzlich geregeltes Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger verbindliche Regelungen zur Prävention, zur Bedarfsermittlung und zur Leistungskoordination festlegen, um eine Bewilligung von „Leistungen wie aus einer Hand“ zu ermöglichen. Diese Regelungen treten bereits zum 01.01.2018 in Kraft.

Bis zum 01.01.2020 muss das neue **Vertragsrecht** über einen Landesrahmenvertrag und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen sein. Die bisherigen Verträge gelten bis Ende 2019 fort, solange kein neuer Vertrag zustande gekommen ist. Im neuen Vertragsrecht hat der Träger der Eingliederungshilfe mehr Steuerungs- und auch Sanktionsmöglichkeiten, wenn ein Leistungserbringer fehlerhafte Leistungen erbringt.

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einem Bundesprogramm unter Einbindung der Länder eine „**ergänzende unabhängige Teilhabeberatung**“ durch flächendeckende Beratungsangebote fördern, die vor allem das Peer-Prinzip berücksichtigt und vor der Beratung durch die Leistungsträger erfolgen soll.

Im Bereich **Einkommen und Vermögen** werden die Freibetragsgrenzen angehoben – dies kommt insbesondere erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen zugute. Ab 2017 wird das Arbeitsförderungsgeld auf 52 € verdoppelt. Bei der Einkommensanrechnung ist ab 2020 ein linear gestaffelter Eigenbeitrag vorgesehen. Einkommen bis zu einem Jahresbruttogehalt von 30.000 € bleiben zuzahlungsfrei. Zugleich wird die Vermögensfreigrenze in zwei Schritten bis 2020 von derzeit ca. 2.600 € auf rund 50.000 € erhöht werden. Für die Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege (SGB XII) wird der Vermögensschonbetrag voraussichtlich zum 01.04.2017 von 2.600 € auf 5.000 € angehoben.

Auch das Schwerbehindertenrecht und die Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** werden weiterentwickelt. So sollen Alternativen zur Beschäftigung in der WfbM durch Angebote anderer Leistungsanbieter oder durch die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Mit der Einführung des „Budgets für Arbeit“ als unbefristeten Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber, die dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit einem Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigen, wird eine modellhafte Praxis des LVR nun vom Gesetzgeber aufgegriffen.

Die **Abgrenzung der Leistungen von Eingliederungshilfe und Pflege** wird neu formuliert. Wegen des neuen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffes und durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII wird die Abgrenzung noch wichtiger, da nun drei unterschiedliche Leistungsanforderungen und Finanzierungssysteme für sich überschneidende Leistungen eingeführt werden (Pflegeversicherung SGB XI, Eingliederungshilfe SGB IX, Hilfe zur Pflege SGB XII).

Auch zukünftig bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage, wonach die Leistungen der Pflegeversicherung gleichrangig zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) erhält zusätzliche Aufgaben in diesem Zusammenhang. Sie beschließt künftig gemeinsam mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen Empfehlungen zu den Modalitäten der Übernahme, Durchführung und Erstattung von Leistungen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung zusammentreffen.

Das durch den LVR favorisierte Lebenslagenmodell findet in der Regelung zur Abgrenzung der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe seinen Niederschlag. Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen Hilfe zur Pflege nach SGB XII, solange die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können und nur dann, wenn die Hilfe vor Renteneintrittsalter begonnen hat.

Menschen mit Behinderung, die in Wohneinrichtungen leben, erhalten bereits heute – unabhängig vom Pflegebedarf – nur eine auf 266 Euro pro Monat gedeckelte Pauschale (§ 43 a SGB XI). Diese diskriminierende Vorschrift soll in seiner Wirkung für Wohnheime der Eingliederungshilfe bestehen bleiben. In § 71 Abs. 4 SGB XI wurde jedoch eine neue Formulierung eingeführt, so dass die Befürchtung besteht, dass der Anwendungsbereich auch auf ambulante Wohnmöglichkeiten ausgeweitet werden könnte. Um dies zu vermeiden, sollen Richtlinien zu den Einzelheiten unter Beteiligung der BAGÜS erlassen werden. Konkret geht es um die nähere Bestimmung der „Räumlichkeiten“, deren Definition infolge des Wegfalls des Begriffs der „stationären Einrichtung“ im Eingliederungshilferecht ab 2020 und wegen des Festhaltens an der diskriminierenden Regelung des § 43a SGB XI erforderlich wird.

Der Bund wird die Folgen der neuen Regelungen weitreichend auf fachliche und finanzielle Auswirkungen **evaluieren**.

Der Bund fördert zwischen 2017 und 2019 im Einvernehmen mit dem Land Modelle zur Erprobung der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen bei einigen Eingliederungshilfeträgern als modellhafte („virtuelle“) Fallbearbeitung, parallel zur derzeitigen Rechtslage. Die Modellprojekte werden wissenschaftlich begleitet werden.

Folgende Regelungsbereiche für die Modellprojekte sind betroffen:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Assistenzleistungen in der sozialen Teilhabe, insb. bei Ehrenamt
- Abgrenzungen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistungen (§ 91 SGB IX)
- Abgrenzung Leistungen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (Lebenslagenmodell § 103 Abs. 2 SGB IX)
- Wunsch- und Wahlrecht bei Prüfung von Angemessenheit und Zumutbarkeit
- Poolen nach § 116 SGB IX
- Abgrenzungen Fachleistungen – existenzsichernden Leistungen
- Ab 2019: Einbeziehung des berechtigten Personenkreises

Folgende Bereiche werden auf finanzielle Auswirkungen untersucht:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter
- Abgrenzungen Fachleistungen – existenzsichernde Leistungen
- Neue Leistungskataloge soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung
- Trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren
- Frauenbeauftragte in WfbM

Über den Stand der Evaluationen werden ab 2018 regelmäßig Bundestag und Bundesrat unterrichtet.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I